

Beschluss Nr. 482/2020

Schwyz, 23. Juni 2020 / ju

Motion M 3/20: Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligungen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 4. Februar 2020 haben die Kantonsräte Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgende Motion eingereicht:

«Die "finanzielle Last der Krankenkassenprämien" landet regelmässig beim Sorgenbarometer der Bevölkerung auf dem obersten Platz. Für Personen, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, sind die Lasten der Krankenkassenprämien gross und die Prämienverbilligungen daher existenziell wichtig. Wenn Probleme mit der Einreichung des Gesuchs auftauchen und darum keine Verbilligung ausbezahlt wird, stehen die Betroffenen vor grossen finanziellen Problemen. Grundsätzlich besteht für die Betroffenen ein gesetzlicher Anspruch auf diese Prämienverbilligung. Folglich soll ein formell einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren sicherstellen, dass alle Berechtigten, die diese Prämienverbilligung beanspruchen möchten, diese auch erhalten.»

Die aktuelle Regelung ist, dass jedes Jahr von neuem ein Beitragsgesuch bis Ende September bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen ist. Wer diese Frist aber verpasst oder noch schlimmer, wer erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Schrecken feststellen muss, dass gemäss Auskunft der Ausgleichskasse sein Gesuchschreiben gar nicht eingegangen ist, erhält keine Prämienverbilligung. Bis die Beitragsverfügung der Ausgleichskasse vorliegt, wissen die Gesuchsteller also nicht, ob alles mit der Einreichung des Gesuchs geklappt hat.

Wer sein Gesuch nicht eingeschrieben per Post fristgerecht der Ausgleichskasse zustellt, übernimmt aktuell selber ein hohes finanzielles Risiko und handelt ohne jegliche Absicherung vor Behördenfehler. Diese jährliche Pflicht der Gesuchseinreichung führt zu kritischen, allenfalls un gerechten Situationen bei Betroffenen. Ein solches Verfahren ist nicht mehr zeitgemäss und gilt es zu verbessern.

Mit einem neuen Vorgehen soll der Bürokratieaufwand für die Gesuchsteller und auch die Verwaltung reduziert werden. Ein möglicher Lösungsansatz könnte sein: Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, soll dies mit einem einmaligen Gesuch an die Ausgleichskasse innerhalb der bisherigen Frist gelten machen können. Dieses Gesuch gilt bis auf weiteres, also über mehrere Jahre, bis der Gesuchsteller den Verzicht auf die Prämienverbilligung bekannt gibt. Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, soll diese finanzielle Unterstützung in einem einfachen Verfahren erhalten können. Somit würde auch automatisch sichergestellt, dass die Gemeinden weniger unbezahlte Prämienrechnungen übernehmen müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verfahren bei der Gesuchstellung für die Prämienverbilligungen gesetzlich anzupassen. Es ist eine neue Regelung zu finden, welche keine jährliche Gesuchstellung mehr erforderlich macht.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Gesetzliche Ausgangslage

Das Bundesrecht gibt vor, dass die Kantone den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer bezahlen (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10). Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen (Art. 65 Abs. 3 KVG). Der Kanton meldet dem Versicherer die Versicherten, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, und die Höhe der Verbilligung so früh, dass der Versicherer die Prämienverbilligung bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann. Der Versicherer informiert die anspruchsberechtigte Person spätestens bei der nächsten Fakturierung über die tatsächliche Prämienverbilligung (Art. 65 Abs. 4^{bis} KVG). Zusammengefasst ist es gemäss Bundesrecht zwingend, dass die individuelle Prämienverbilligung (IPV) den Krankenversicherern überwiesen werden. So können die Krankenversicherer bei der Rechnungsstellung für die laufenden Prämien den Betrag der IPV bereits anrechnen und die anspruchsberechtigten Personen müssen keinen «Vorschuss» leisten.

Das im Kanton Schwyz geltende Anmeldeverfahren richtet sich somit nach den Vorgaben des Bundesrechts: Personen, die Anspruch auf IPV geltend machen, müssen sich im Vorjahr für das entsprechende Anspruchsjahr anmelden. Dies ist eine Bedingung dafür, dass die Prämien möglichst ab Beginn des Anspruchsjahres verbilligt werden und die Krankenversicherer die IPV schon anfangs Jahr bei der Rechnungsstellung berücksichtigen können. Das kantonale Recht regelt die Geltendmachung von IPV. Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen (§ 17 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, vom 19. September 2007, EG-zKVG, SRSZ 361.100). Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt (17 Abs. 2 EG-zKVG).

2.2 Begehren der Motionäre

Die Motionäre wollen:

- ein formell einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren für IPV;
- Menschen, die berechtigten Anspruch auf IPV haben, sollen diese auch erhalten;

- eine Verbesserung des geltenden Verfahrens – kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist;
- eine einmalige Gesuchseinreichung innert der bisherigen Frist, das Gesuch gilt dann über Jahre, bis der Gesuchsteller Verzicht auf IPV bekannt gibt.

Aufgrund dieser Begehren wollen die Motionäre den Regierungsrat beauftragen, das Verfahren für Gesuchstellung um IPV gesetzlich anzupassen, damit keine jährliche Gesuchstellung mehr erforderlich ist.

2.3 Stellungnahme des Regierungsrates

Die Ausgleichskasse Schwyz bietet der Bevölkerung seit April 2020 neu eine digitale Anmeldung für IPV an, die das Anmeldeverfahren für das Anspruchsjahr 2021 beschleunigt, vereinfacht und mit der digitalen Empfangsbestätigung spürbare Vorteile für die Gesuchsteller bringt. Die ersten Erfahrungen mit "IPVdigital" sind sehr positiv. Bis Anfang Juni sind mehr als die Hälfte der eingegangenen Anmeldungen für das Jahr 2021 über diesen neuen Kanal eingereicht worden. Mit der Einführung dieser digitalen Anmeldungsmöglichkeit hat die Ausgleichskasse Schwyz bereits eine wesentliche Verbesserung für die Gesuchsteller erreicht.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass für eine Neugestaltung des Verfahrens die bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 2.1) beachtet werden müssen. Faktisch kann die Ausgleichskasse Schwyz heute den richtigen Krankenkassen vor Beginn des Anspruchsjahres einen frankengenauen Verbilligungsbetrag für Zehntausende von Versicherten digital mitteilen, damit die Krankenkassen ihrerseits die Verbilligung bei der Prämienfakturierung ab dem Januar des Anspruchsjahres berücksichtigen können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Versicherten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Diese bundesgesetzlichen Zielsetzungen werden durch den heutigen Ablauf eingehalten. Eine Neuordnung des Verfahrens darf das nicht verhindern.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären grundsätzlich einig, dass das geltende Verfahren weiter verbessert werden kann. Insbesondere soll kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist mehr erfolgen. Menschen, die berechtigten Anspruch auf IPV haben, sollen diese auch erhalten.

Der konkrete Vorschlag der Motionäre will eine neue Regelung, welche keine jährliche Gesuchstellung mehr erforderlich macht (und das Gesuch dann über Jahre gilt, bis der Gesuchsteller Verzicht auf IPV bekannt gibt). Eine direkte Umsetzung dieses Vorschlages scheint dem Regierungsrat nicht machbar, da im Kanton Schwyz bei der IPV verschiedene Ausnahmeregelungen bestehen (vor allem junge Erwachsene mit gemeinsamem Anspruch mit den Eltern; Quellenbesteuerter etc.), welche ca. 50% der Fälle ausmachen und bei denen ein Automatismus nicht möglich ist. Gemäss Vorschlag wäre nur einmalig eine Anmeldung notwendig und der Anspruch auf IPV würde bis zu einem ausdrücklichen Verzicht jährlich gerechnet. Dies könnte zu einer von Jahr zu Jahr stets wachsenden Zahl von wiederkehrenden ablehnenden Entscheiden führen – verbunden mit relativ vielen Reklamationen.

Es bestehen jedoch Ideen, wie das Verfahren für die Gesuchsteller weiter verbessert werden könnte: Die Verwirkungsfrist könnte z.B. auf das Ende des Anspruchsjahres und damit im Vergleich zu heute rund 15 Monate nach hinten verschoben werden. Versicherten, die aber bis Ende September im Vorjahr des Anspruchsjahres (analog heute) eine Anmeldung einreichen, kann zugesichert werden, dass ihr Anspruch im November des Vorjahres verarbeitet ist und die Krankenkassen ihrerseits die Verbilligung bei der Prämienfakturierung ab dem Januar des Anspruchsjahres berücksichtigen können, damit diese anspruchsberechtigten Personen keinen «Vorschuss» leisten müssen. Wer sich nach Ende September im Vorjahr des Anspruchsjahres und vor Ende

Dezember des Anspruchsjahres anmeldet, erhält später einen Entscheid und muss die IPV allenfalls entsprechend vorschliessen – verliert aber nicht mehr das Anspruchsrecht wie heute. Weiter könnte man z.B. alle Versicherten, welche im Vorjahr Prämienverbilligung erhalten haben, von Amtes wegen als angemeldet betrachten. Sie würden damit schon im April des Vorjahres 'automatisch' eine schriftliche Bestätigung erhalten und könnten dann allfällige Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen melden.

Wie erwähnt, handelt es sich erst um mögliche Ideen für eine Verbesserung des Verfahrens. Die Vor- und Nachteile dieser und weiterer Ansätze müssten indes noch vertieft geprüft werden.

2.4 Antrag des Regierungsrates

Zusammenfassend zeigt sich für den Regierungsrat, dass Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Verfahrens besteht, aber auch Handlungsspielraum. Verschiedene Anregungen der Motionäre können aufgegriffen werden. Insbesondere soll kein Ausschluss von IPV wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist erfolgen. Eine Umsetzung des konkreten Auftrags der Motionäre scheint dem Regierungsrat jedoch nicht machbar. Der Regierungsrat möchte die Möglichkeiten für ein einfacheres sowie bürgerefreundlicheres Verfahren prüfen und breiter ausloten, als dies die Motion vorschlägt. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion M 3/20 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären. Sofern für die Anpassung des Verfahrens gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag unterbreiten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 3/20 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber